



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB-Gesetz.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die die SFA GmbH & Co.KG (nachfolgend SFA genannt) nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn SFA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluß und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGB. 1973 I S. 868), des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGB. 1973 I S. 856) sowie des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 1.5 Sollten sich Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und SFA werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 1.6 Der Besteller ermächtigt SFA unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befaßten Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln. SFA behält sich ausdrücklich das Recht vor, über etwaige mit dem Besteller abgeschlossene Geschäfte eine Kreditversicherung abzuschließen und in diesem Zusammenhang dem Versicherer die erforderlichen Daten des Bestellers zu übermitteln, wovon der Besteller zustimmend Kenntnis nimmt.
- 1.7 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der Lieferfirma.
- 1.8 Gerichtsstand ist der für den Firmensitz SFAs zuständige Gerichtsort. SFA ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

### 2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluß

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
  - 2.2.1 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.
  - 2.2.2 Bei bestellerspezifischen Produkten sind Abweichungen von der bestellten Menge bis zu  $\pm 10\%$  zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Besteller zumutbar ist.
  - 2.2.3 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich SFA auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen.
  - 2.2.4 Teillieferungen sind zulässig.
  - 2.2.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unbeschadet seiner Rechte bezüglich Haftung und Gewährleistung entgegenzunehmen.
  - 2.2.6 Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß und Gewichtsangaben, sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3.1 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von SFA schriftlich bestätigt worden ist, jedoch hilfsweise mit der Lieferung, falls diese ohne vorherige Auftragsbestätigung erfolgen mußte. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.



2.3.2 Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluß bestehenden Verhältnisse ein, so kann SFA die Lieferung solange verweigern, bis der Besteller entweder die anteilige Gegenleistung bewirkt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Die Preise sind der jeweils gültigen Preisliste bei Auslieferung zu entnehmen. Die Mengenabhängigkeit wird in den jeweiligen Angeboten und Preislisten ausgewiesen (Mengenstaffel).

3.3.1 Bei wesentlicher, nicht vorhersehbarer und von SFA nicht beeinflussbarer Veränderung der Gestehungskosten behält sich SFA vor, mit dem Besteller einen von der Auftragsbestätigung abweichenden Preis zu vereinbaren.

3.3.2 Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.

3.5.1 Zahlungen sind zu leisten innerhalb 14 Tagen nach Absendung der Rechnung ohne jeden Abzug.

3.5.2 Erfüllungszeitpunkt für alle Zahlungen ist der Tag, an dem der Besteller die geschuldete Zahlung auf den Weg gebracht hat.

3.5.3 Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5% bzw. nach Zustellung einer Mahnung von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

3.5.4 Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

### 4. Lieferfristen, Abnahme und Versand

4.1.1 SFA ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, es sei denn, es handelt sich um einen in der Auftragsbestätigung vereinbarten tagesgenauen Festtermin.

4.1.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Eine angemessene Verlängerung dieser Frist tritt jedoch ein, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Musterteile, Zeichnungen usw. nicht rechtzeitig beibringt oder seinen für den Auftrag wesentlichen Vertrags- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens SFAs liegen - wie z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel - und nachweislich auf die Herstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von SFA nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Lieferverzuges eintreten.

4.1.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.1.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

4.1.5 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer SFA gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.



4.2.1 Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Besteller den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen, nach Verstreichung der Frist gilt der Liefergegenstand dann als abgenommen.

4.2.2 Hat der Besteller eine Bestellung auf Abruf erteilt, muß er den Liefergegenstand - bei Bestellung mehrerer Liefergegenstände alle - innerhalb von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Bestellung gerechnet abrufen. Nummer 4.2.1 gilt entsprechend. Für Entwicklungsaufträge gelten besondere Bedingungen.

4.2.3 Kommt der Besteller seinen in 4.2.1 bzw. 4.2.2 genannten Verpflichtungen nicht nach, so ist SFA unbeschadet der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen, den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4.3.1 Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließt SFA nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers ab.

4.3.2 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Lieferwerk, mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. SFA ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## 5. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellungs- und Montageleistungen finden die „Geschäftsbedingungen für Aufstellung und Montage“ SFAs Anwendung, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, wenn entsprechende Leistungen Inhalt des Vertrages sind.

## 6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Abnahme, mit dem Tag der grundlosen Verweigerung der Abnahme, bei Untätigkeit des Bestellers nach Ablauf der Fristen der vorherigen Absätze 4.2.1 und 4.2.2 oder einer etwa gesondert vereinbarten Abnahmefrist über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Besteller oder an Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Bahn etc.) über. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über. Nimmt SFA Ware aus Gründen zurück, die er nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei SFA.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Grundsätzlich bleibt verkaufte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum SFAs. SFA verpflichtet sich, entsprechende Sicherungen dann freizugeben, wenn mindestens 90% der Forderungen beglichen sind.

7.2 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er SFA unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.



7.3 Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt SFA Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Waren seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an SFA ab. Er ist auf Verlangen SFAs verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekanntzugeben und die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

## 8. Gewährleistung

### 8.1 Gewährleistung für Fertigungsteile

8.1.1 Mängel an Teilen, die SFA innerhalb von 24 Monaten nach Auslieferung schriftlich angezeigt werden bessert SFA nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatzware, wozu sie auch nach erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist. Die schriftliche Anzeige von Mängeln muß SFA bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware an den Besteller, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit zugehen. Ersatz- oder Verschleißteile oder Teile zur weiteren Verarbeitung müssen unverzüglich nach Ablieferung durch den Besteller untersucht und evtl. Mängel unverzüglich angezeigt werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder nach dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.

8.1.2 Ausgenommen von jeder Garantie sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Installation, Benutzung bzw. Bedienung, Systemveränderungen oder Änderungen durch den Kunden zurückgehen.

8.1.3 Veranlaßt der Besteller eine Überprüfung von gelieferter Ware und gibt er einen Fehler an, für den SFA gemäß vorstehender Nummer 8.1 haften würde, hat der Besteller die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, daß kein Mangel vorhanden ist.

8.1.4 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden - soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit SFA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.1.5 Kosten für die Ein- und Rücksendung des Liefergegenstandes sowie für seine Verpackung gehen zu Lasten SFAs, es sei denn, zwischen Besteller und SFA ist etwas anderes vereinbart.

### 8.2 Gewährleistung für Maschinen

8.2.1 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere in fehlerhafter Bauart, bei schlechten Materials oder aufgrund mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der Ware schriftlich an SFA mitzuteilen.

8.2.2 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Stellt das Handelsgeschäft ein solches unter Kaufleuten dar, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Die Geltendmachung auch von berechtigten Mängelrügen unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistungspflicht im Übrigen.



8.2.3 Für nicht unerhebliche Mängel der Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs wird nach Wahl SFAs nur durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile Gewähr geleistet. Nach mehrmaligem Fehlschlagen dieser Gewährleistung kann der Kunde mindern. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

8.2.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Auslieferung Die Gewährleistung der Einzelkomponenten ist entsprechend der Gewährleistungsdauer der Zulieferer.

8.2.5 Während der Gewährleistung beseitigt SFA Fehler, welche die vertragsmäßige Leistung beeinträchtigen. Im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung kann SFA Maschinen und Teile austauschen sowie technische Änderungen einbauen. Vor dem Austausch einer Maschine wird der Kunde Programme, Daten, Datenträger sowie Änderungen und Anbauten entfernen. Ausgetauschte Maschinen und Teile gehen in das Eigentum SFAs über. Durch einen eventuellen. Austausch der Maschine oder deren Teile verlängert sich der ursprüngliche Gewährleistungszeitraum nicht.

8.2.6 Für bestimmte Maschinen gibt die Bedienungsanleitung dem Kunden Hinweise zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung. Der Kunde wird bei Störungen an solchen Maschinen nach diesen Hinweisen vorgehen, bevor er die Instandsetzung durch SFA veranlaßt.

8.2.7 Werden Produkte unter Gewährleistungsanspruch eingesandt, bei denen sich kein Fehler oder Defekt feststellen läßt, so ist SFA berechtigt, in diesem Fall seine Aufwendungen zu berechnen und per Nachnahme die Rücksendung vorzunehmen.

8.2.8 Der Kunde hat SFA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten zu geben.

8.2.9 SFA übernimmt keine Gewähr dafür, daß die in den Programmen enthaltenen Funktionen in der vom Kunden gewählten Maschinenkonfiguration ausgeführt werden und seinen Erfordernissen entsprechen oder die gelieferten Hardwarekomponenten ihre Funktion erfüllen, sofern es sich um kein von SFA geliefertes Komplettsystem handelt.

8.2.10 Die Gewährleistung umfaßt nicht die Beseitigung von Fehlern und Mehraufwand, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht von SFA durchgeführte Änderungen und Anbauten entstehen.

8.2.11 Gelingt es SFA nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Austausch und Verbesserung des fehlerhaften Teils verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Fehler nicht erheblich ist. Im Übrigen gilt Ziffer 9 (Haftung).

8.2.12 Erfüllungsort für die Gewährleistung ist die technische Werkstatt SFAs.

8.2.13 Ausgenommen von jeder Garantie sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Installation, Benutzung bzw. Bedienung, Systemveränderungen oder Änderungen durch den Kunden zurückgehen.

8.2.14 SFA kann die Annahme zurückgelieferter Produkte verweigern, wenn er nicht vom Grund der Rücksendung unterrichtet wurde und ihm nicht Gelegenheit gegeben wurde, den geltend gemachten Mangel oder Schaden zu überprüfen.

Die Beseitigung anerkannter Mängel erfolgt unentgeltlich nach Wahl SFAs entweder bei seinem oder im Unternehmen des Kunden, sofern der Standort der Maschine in der Europäischen Union ist. Außerhalb der Europäischen Union gilt eine weltweite Teilegarantie, der Austausch und die Instandsetzung außerhalb der Europäischen Union wird wenn nicht in einem Garantievertrag geregelt nach Aufwand berechnet. Sämtliche anderen Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung - wie Transportversicherung und Verpackungskosten - gehen zu Lasten des Kunden. Durch die Instandsetzung, Nach- oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht zeitlich nicht verlängert.



## 9 Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers - aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Folgeschäden - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit SFA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihn eine Haftung wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften trifft.

9.2 Macht der Besteller Personen- und Sachschäden auf Grund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluß nicht.

9.3 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet SFA nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen sind, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

9.4 Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für SFA nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

9.5 Erzeugnisse und Maschinen sind ausschließlich für den deutschen Markt bestimmt. Eine Haftungsübernahme für den Export, auch über dritte, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse und Maschinen die nach USA oder Kanada geliefert werden sollen. Eine Lieferungen in die USA oder nach Kanada erfolgt nur nach einer kundenseitigen Haftungsübernahme.

9.6 Export von Erzeugnissen und Maschinen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung SFAs im Angebot und in der Auftragsbestätigung, dies gilt auch für indirekten Export über Dritte.

9.7 Die Haftungsfristen betragen für Sachschäden 2 Jahre, für Personenschäden 5 Jahre

## 10. Urheberrecht

10.1 SFA behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und seinen sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Besteller darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung SFAs nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an SFA zurückzugeben.

10.2 Von SFA gefertigte Werkzeuge und/oder Einrichtungen bleiben auch dann sein Eigentum, wenn die Kosten dafür ganz oder teilweise berechnet worden sind.

SFA ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, den Zeitwert bzw. anteiligen Zeitwert der Werkzeuge und/oder Einrichtungen zu erstatten. Weigert sich SFA, so kann der Besteller die Herausgabe verlangen.